

Auch zum Jahreswechsel 2020 sind wieder einige gesetzliche Änderungen für die Kunden der Sparkassen-Finanzgruppe in Kraft getreten. In den jeweils betroffenen Beratungsmodulen des WRZ sind diese Neuerungen selbstverständlich umgesetzt. Hier ein Auszug der wichtigsten Neuregelungen:

➤ Kinderfreibetrag

Der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes wird von 4.980 € um 192 € auf 5.172 € angehoben. Der jährliche Kinderfreibetrag erhöht sich insgesamt von 7.620 € auf nun 7.812 €.

➤ Steuer

Der steuerliche Grundfreibetrag wird von derzeit 9.168 € um 240 € auf dann 9.408 € für jeden Einkommensteuerpflichtigen erhöht. Für Renten mit Rentenbeginn in 2020 steigt der steuerpflichtige Anteil von 78 % auf 80 % der Bruttorente.

➤ Geförderte Altersvorsorge

Der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag in die Basisrente beträgt 25.046 € (2019: 24.305 €). Für gemeinsam veranlagte Eheleute verdoppelt sich dieser Betrag. Vom Jahresbeitrag in eine Basisrente sind ab 2020 nun 90 % (2019: 88 %) steuerlich abzugsfähig.

Beiträge in die betriebliche Altersversorgung sind bis zu einem Betrag von monatlich 276 € steuer- und sozialversicherungsfrei (2019: 268 €). Weitere 4 % der BBG-RV können steuerfrei in eine Direktversicherung oder Pensionskasse eingezahlt werden. Für Unterstützungskassen ist die Steuerfreiheit der Beiträge unbegrenzt.

➤ Freibetrag bei Betriebsrenten

Für die Verbeitragung der Betriebsrenten in die Krankenkasse gilt ab dem 01.01.2020 ein **Freibetrag** von 159,25 € (2019: Freigrenze 155,75 €). Für die Beiträge zur Pflegeversicherung gilt weiterhin eine **Freigrenze** in gleicher Höhe.

➤ Sozialversicherung 2020

Die Beitragsätze zur Sozialversicherung werden zum 01.01.2020 folgendermaßen angepasst:

- Krankenversicherung: 14,6 % + 1,1 % durchschnittlicher Zusatzbeitrag
- Pflegeversicherung: 3,05 % (zzgl. Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 %)
- Rentenversicherung: 18,6 % (Die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt steigt auf 65 Jahre und 9 Monate)
- Arbeitslosenversicherung: 2,4 % (2019: 2,5 %)

Der sozialversicherungspflichtige Übergangsbereich liegt zwischen 450,01 € und 1.300 € pro Monat.

➤ Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Obergrenzen für das beitragspflichtige Einkommen) werden zum 01.01.2020 wie folgt angehoben:

Versicherung	2020				2019			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosen	6.900 €	82.800 €	6.450 €	77.400 €	6.700 €	80.400 €	6.150 €	73.800 €
Kranken- und Pflege	4.687,50 €	56.250 €	4.687,50 €	56.250 €	4.537,50 €	54.450 €	4.537,50 €	54.450 €

Der monatliche Höchstbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung (West) beträgt somit 1.283,40 € (18,6 % von 6.900 €), der jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Außerdem steigt die Versicherungspflichtgrenze, ab der sich Arbeitnehmer privat versichern können auf jährlich 62.550 € (2019: 60.750 €).

➤ Mindestlohn

Ab dem 01.01.2020 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,19 € auf 9,35 € pro Arbeitsstunde. Die aktuelle Erhöhung des Mindestlohns ist bereits seit 2018 von der Bundesregierung beschlossen und wird nun mit dem Jahreswechsel vollzogen. Über etwaige Erhöhungen des Mindestlohns für die kommenden zwei Jahre muss im Jahr 2020 in den zuständigen Kommissionen wieder neu beraten werden.

➤ Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Die Hartz IV-Sätze werden erhöht: Der monatliche Regelsatz für alleinstehende Hartz IV-Empfänger erhöht sich von 424 € auf nun 432 €. Die (Ehe-)Partner einer Bedarfsgemeinschaft erhalten künftig 389 € (statt bisher 382 €).